



Hinweise zum Fortlaufenden Besitzerhalt nach § 14 Abs.4+5 WaffG ab 01.01.2026



Grundkontingent: **Die ersten 2 mehrschüssigen Kurzwaffen und die ersten 3 halbautomatischen Langwaffen (Verbandsübergreifend) Nach Erwerbsdatum gerechnet.**

Bedürfniserhalt und Nachweis der Sportschützeneigenschaft.

- Ersteintrag einer Schusswaffe mindestens 10 Jahre her:
Es genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein.

Bestätigung: wird vom Verein ausgestellt.

- Noch keine 10 Jahre seit dem Ersteintrag einer Schußwaffe:
Der Schießsport muss mindestens 1x alle 3 Monate oder mindestens 6x in 12 Monaten für den Zeitraum der letzten 24 Monate ausgeübt worden sein.
Werden Kurz- und Langwaffen besessen, ist der Nachweis für beide Waffenarten zu erbringen.

Bestätigung: wird vom Verband ausgestellt.

Überkontingent: **mehr als 2 mehrschüssige Kurzwaffen und / oder mehr als 3 halbautomatische Langwaffen.**

Bedürfniserhalt:

Nachweis der Sportschützeneigenschaft wie oben, plus zusätzlich
Ab der 3. mehrschüssigen Kurzwaffe oder ab der 4. halbautomatischen Langwaffe ist **ein Wettkampfnachweis für jede Waffe pro Jahr**, die sich nicht im Grundkontingent befindet, erforderlich.

Im Hessischen Schützenverband: Meisterschaften ab Vereinsebene, sowie Runden- und Ligawettkämpfe nach den Regeln des DSB, bzw. des Hessischen Schützenverbandes.
Entsprechende Hinweise und Formulare sind auf der Homepage des HSV zu finden.

Im BDS LV Hessen: Teilnahme an Meisterschaften mindestens auf Überregionaler Ebene.
Vereinsmeisterschaften zählen hier nicht.

Verfahrensanweisung im LV Hessen sind noch nicht bekannt.
Es ist jedoch mindestens von jedem Schützen ein Schießbuch zu führen, aus dem detaillierte Trainingsaufzeichnungen hervorgehen (Datum, Waffe, Kaliber und Disziplinnummer laut BDS-Sporthandbuch).

**Die gelbe WBK für Sportschützen spielt hier keine Rolle !
Für diese reicht der Nachweis der Sportschützeneigenschaft (siehe oben) !**